



Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben

1 Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die KSK zu zahlen.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

2 Abgabepflichtige Unternehmen

Nach **§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KSVG** sind alle Unternehmen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben. Abgabepflichtig ist nicht nur die direkte Werbung, also die unmittelbare Anpreisung eines Produktes oder Unternehmens, sondern **auch die indirekte Werbung**. Darunter können alle Maßnahmen verstanden werden, die geeignet sind, ein Unternehmen in einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen oder seinem Namen und seinen "Produkten" ein positives Image zu verschaffen (BSG-Urteil vom 20.04.1994, 3/12 RK 66/92). Auch die Begriffe "Corporate Identity" und "Corporate Design" stehen häufig für Aktivitäten im Bereich der indirekten Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit. **Abgabepflichtig sind daher Werbeagenturen, Werbeberater, Public Relations (PR)-Agenturen, Werbegemeinschaften, Verbände** und ähnlich ausgerichtete Unternehmen. Werbung für Dritte ist auch die Werbung einer selbständigen Tochtergesellschaft für andere Gesellschaften desselben **Konzerns** sowie die **Öffentlichkeitsarbeit eines Verbandes** für seine Mitglieder (BSG-Urteil vom 22.04.2015, 3 KS 7/13 R). Ferner unterliegen Unternehmen der Abgabepflicht, die Werbemaßnahmen in den sozialen Medien konzipieren und umsetzen („**Social-Media-Marketing**“).

Nicht abgabepflichtig sind Unternehmen, die zwar im weitesten Sinne im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung tätig sind, aber keine künstlerischen oder publizistischen Leistungen erbringen, z.B. weil sie bereits erstellte **Werbemittel lediglich verteilen**.

3 Künstler und Publizisten im Bereich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des KSVG ist nicht erst das Verbringen des Werbeträgers in die Öffentlichkeit (Anschlag von Plakaten, Sprechen des Werbetextes, Internetauftritt / Newsletter, Vorführen des Werbefilms), sondern bereits jede darauf zielende Vorbereitungshandlung wie das Erstellen der Werbeplanung und -konzeption, des Entwurfs (Text, Filmdrehbuch, Storyboard, Foto, Illustration usw.) oder die Herstellung eines Werbeträgers. Bei jeder anderen Auslegung wäre es für den Gesetzgeber ohne Sinn gewesen, die Werbung als abgabepflichtige Verwertungsform in das Gesetz aufzunehmen, da die künstlerischen und publizistischen Leistungen in den Phasen der Vorbereitung der Werbung erbracht werden. Für die Praxis der Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben, kommen unter anderem folgende Künstler oder Publizisten in Betracht:

- Grafiker, Mode-, Textil-, Industrie-Designer, Layouter (auch Desktop-Publishing), Illustratoren, Fotografen, Webdesigner, Stylisten, Visagisten
- Film-, Funk- und Fernsehproduzenten, Regisseure, Kameraleute, Schauspieler, Sprecher
- Musikproduzenten, Komponisten, Arrangeure, Sänger, Musiker
- Texter, Konzeptionäre, PR-Fachleute, Journalisten, Übersetzer
- Influencer (die Werbefotos, Werbevideos oder Werbetexte oder ähnliche Werke erstellen) usw..

Die Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend (s. auch Informationsschrift Nr. 6 zur Künstlersozialabgabe).

4 Zahlungen an nicht versicherte Künstler oder Publizisten unterliegen der Abgabepflicht

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. **Selbständiger Künstler oder Publizist** in diesem Sinne ist auch, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig ausübt, seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat oder im Ausland tätig ist. Gründe für die Einbeziehung nichtversicherungspflichtiger Künstler/Publizisten sind u. a. die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen auf Seiten der versicherten Künstler/Publizisten und die Vermeidung von Konkurrenzvorteilen auf Seiten der abgabepflichtigen Unternehmer, die keine Geschäfte mit versicherten Künstlern / Publizisten tätigen.

5 Rechtsform der Auftragnehmer

Zur Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Künstlersozialabgabe gehören gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten (vgl. Ziffern 3 bis 5). Selbständiger Künstler im Sinne der Künstlersozialversicherung ist auch derjenige, der für seine Tätigkeit ein Gewerbe angemeldet hat oder im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gleichberechtigt mit anderen zusammenarbeitet. Auch die Eintragung in die Handwerksrolle (z. B. bei Fotografen) ist unerheblich. Dass solche Künstler oder Künstlervereinigungen als "Unternehmen", "Firma" oder "Gewerbebetrieb" bezeichnet werden, ändert nichts an ihrem Status als selbständige Künstler/Publizisten und entbindet ihre Auftraggeber nicht von der Zahlung der Künstlersozialabgabe. Ebenso unerheblich ist die Bezeichnung mit Fantasienamen wie z. B. "Grafik-Studio", "Creativ-Team" oder "Atelier für Werbefotografie". Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören nur Zahlungen, die nicht an selbständige Künstler/ Publizisten, sondern an:

- eine KG oder OHG oder
- juristische Personen des privaten Rechts (z. B. GmbH, AG, eingetr. Verein, eingetr. Genossenschaft, KG auf Aktien) und GmbH & Co. KG oder
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Anstalten, Körperschaften und Stiftungen) geleistet werden.

6 Zahlungen an Künstler durch Dritte

Nach § 25 Abs. 1 S. 2 KSVG gehören auch die Entgelte zur Bemessungsgrundlage, die ein nicht abgabepflichtiger Dritter für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zahlt, die für einen zur Abgabe Verpflichteten erbracht werden. Durch diese Regelung stellt der Gesetzgeber klar, dass ein abgabepflichtiges Unternehmen (z. B. eine Werbeagentur) auch bei Geschäften mit einem nicht abgabepflichtigen Kunden für die Entrichtung der Künstlersozialabgabe einstehen muss, wenn der Kunde das Entgelt unmittelbar an den Künstler oder Publizisten gezahlt hat, die künstlerische / publizistische Leistung aber zunächst der Werbeagentur erbracht wurde.

Beispiel: Ein Werbeunternehmen entwickelt eine Werbekonzeption und schließt über die zur Realisierung der Konzeption notwendigen künstlerischen/publizistischen Mitwirkungsakte (z. B. Texte, Grafik-Design, Fotoarbeiten) im Namen des Kunden Verträge mit den Künstlern. Die Leistungen der Künstler werden dem Werbeunternehmen erbracht, welches sie mit anderen Leistungen (Druckarbeiten, Anzeigenschaltung) zu dem Gesamterfolg zusammenführt, für den der Kunde des Werbeunternehmens zahlt. Hier ist Künstlersozialabgabepflicht des Werbeunternehmens nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KSVG gegeben, da das Werbeunternehmen die Leistungen der Künstler erhält und nutzt. Ist der Kunde allerdings selbst zur Abgabe verpflichtet, weil er Werbung für das eigene Unternehmen betreibt und regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten vergibt, gehören die gezahlten Entgelte bei ihm zur Bemessungsgrundlage.

7 Zahlungen an ausländische Bildagenturen

Wenn ein inländisches Unternehmen von einer inländischen Bildagentur Bilder, Fotos, Grafiken o. ä. kauft, fällt für das Unternehmen in der Regel keine Künstlersozialabgabe an. Die inländische Bildagentur ist in diesem Fall als Verwerter selbst abgabepflichtig. Sofern von einer ausländischen Bildagentur Bilder, Fotos, Grafiken o. ä. gekauft werden, kann die ausländische Bildagentur nicht zur Künstlersozialabgabe herangezogen werden. Um Umgehungsgeschäfte zu vermeiden, regelt § 25 Abs. 4 KSVG in diesen Fällen folgendes:

Hat der Künstler zum Zeitpunkt der Herstellung des Werkes seinen **Wohnsitz im Inland**, so ist das inländische Unternehmen abgabepflichtig. Das Unternehmen muss den Betrag an die Künstlersozialkasse melden, den die ausländische Bildagentur an den Künstler gezahlt hat. Sollte die ausländische Bildagentur dem inländischen Unternehmen die Höhe der Entgeltzahlungen nicht mitteilen und ist aus diesem Grunde eine korrekte Entgeltmeldung nicht möglich, kommt eine Schätzung des Entgelts in Betracht. Wenn das inländische Unternehmen allerdings nachweist, dass die Veräußerung des Werks an die ausländische Bildagentur mehr als zwei Jahre zurückliegt, entfällt die Pflicht zur Meldung und Zahlung der Künstlersozialabgabe.

8 Entgelte an Gesellschafter oder Gesellschafter-Geschäftsführer des eigenen Unternehmens

Zu berücksichtigen ist, dass auch Vergütungen an **Gesellschafter oder Gesellschafter-Geschäftsführer** einer juristischen Person (z. B. GmbH) für selbständige künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zur Bemessungsgrundlage gehören.

Beispiel: Ein **Gesellschafter-Geschäftsführer**, der für eine Tätigkeit eine feste monatliche Vergütung von 5.000,00 € erhält und aufgrund seiner Gesellschaftsanteile maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft hat, arbeitet für Kunden Werbekonzepte und -entwürfe aus und überwacht die Umsetzung derselben. Die Hälfte seiner Arbeitszeit muss er für allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben aufwenden. Da der Gesellschafter-Geschäftsführer künstlerische Leistungen für die Gesellschaft erbringt und wegen seines maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke der Gesellschaft auch selbständig tätig ist, ist das gesamte Jahresgehalt in Höhe von 60.000,00 € der KSK zu melden. Eine Aufteilung der Vergütung in einen künstlerischen und einen Verwaltungskosten-Anteil kommt nicht in Betracht, da eine pauschale Vergütung gezahlt wird. "Notwendige Geschäftstätigkeiten, die für die selbständige Ausübung eines Berufes typisch sind, wie Reisen, Organisation und Verwaltung, stehen einer Wertung als künstlerische Tätigkeit nicht entgegen" (BSG-Urteil vom 16.04.1998, 3 KR 7/97).

Eine „Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschaftern einer GmbH, GmbH & Co. KG oder einer Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ mit ausführlichen Erläuterungen und weiteren Verweisen auf die Rechtsprechung finden Sie im Downloadbereich für Unternehmen und Verwerter unter www.kuenstlersozialkasse.de.

9 Verhältnis zwischen Werbeunternehmen und Künstlern oder Publizisten

Durch das KSVG ist der Künstler/Publizist vergleichbar einem Arbeitnehmer pflichtversichert. Das bedeutet, dass er selbst nur den halben Beitrag zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung aufzubringen hat. Es widerspricht somit nicht nur der Zielsetzung des KSVG, sondern es steht auch **nicht im Einklang mit den Vorschriften** des Sozialgesetzbuches, **wenn der Verwerter seinen Anteil an der Sozialversicherung (Künstlersozialabgabe) dem Künstler vom Honorar abzieht bzw. ein entsprechendes geringeres Honorar vereinbart**. Nach § 32 Erstes Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 36 a Satz 2 KSVG sind derartige Vereinbarungen von Anfang an nichtig.

Ihre Künstlersozialkasse